

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Komm. UVEK
Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Bundeshaus Nord
3003 Bern

16. Juni 2021

per Email an: polg@bafu.admin.ch

Vernehmlassungsantwort zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2022

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2022 und danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Dachverband metal.suisse fördert die Stahl-, Metall- und Fassadenbauweise in der Schweiz und setzt sich für den Materialkreislauf der metallischen Werkstoffe ein. Wir sind überzeugt mit unserer Bauweise und unseren Materialien einen zentralen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele der Schweiz beitragen zu können. Recyclingmaterialien sind in unserer Bauweise heute Standard. Unsere Bauweise ist wie keine zweite geeignet, die Konzepte der Weiter- und Wiederverwendung von Gebäuden und Bauteilen umzusetzen und zu fördern.

Mit der vorliegenden Vernehmlassung werden die Revisionen von vier Verordnungen in die Vernehmlassung geschickt. Sie umfasst insbesondere die Digitalisierung der Abläufe zum Verkehr mit Sonderabfällen, neue Bestimmungen für Chemikalien und Pflanzenschutzmittel sowie um Vereinfachungen im Vollzug der Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen. Die vorliegenden Entwürfe haben in einigen Punkten Verbesserungspotenzial. metal.suisse ist entsprechend mit diversen Punkten in den Revisionsvorschlägen nicht einverstanden.

Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (VVEA)

Hintergrund der VVEA ist die Betrachtung der Abfälle als Rohstoffquelle und damit auch als Rohstoffe in einem qualitativ hochstehenden Kreislauf. Gleichzeitig sollen aber Schadstoffe ausgeschleust und möglichst zerstört werden.

Einige der vom UVEK vorgeschlagenen Änderungen stehen sowohl einer erfolgreichen Klimapolitik, aber auch einer effizienten Kreislaufwirtschaft entgegen. Jegliche Anreize für den Ausbau von Kehrrechtverbrennungsanlagen (KVA) haben dann negative Auswirkungen auf Umwelt und Klima, wenn es sinnvollere oder effizientere Wege für die Entsorgung gibt. Es gilt die Abfallmenge zu reduzieren und die anfallenden Abfälle optimal zu nutzen

Die Revision bewirkt klare Fehlanreize und steht den Zielen der Kreislaufwirtschaft entgegen, da die Deponierung bzw. Abfallverbrennung in einer Kehrrechtverbrennungsanlage (KVA) durch implizite Grenzwerterhöhungen attraktiver wird. Eine Erleichterung gegenüber anderen Entsorgung- bzw. Verwertungswegen ist zu vermeiden.

Auch der Vorschlag, den KVA die Möglichkeit einzuräumen ihre Kapazitäten zu erweitern, sofern sie CO₂ abscheiden, ist kontraproduktiv. CO₂-Emissionen lassen sich dann vermeiden, wenn Werkstoffe recycelt oder anderweitig verwertet werden. Entsprechend verzerren solche Rahmenbedingungen die Anreize zu Ungunsten der Ökologie und den privaten Unternehmen. Sie sind daher mit der Etablierung einer effizienten Kreislaufwirtschaft, sowie der Erreichung der Klimaziele der Schweiz nicht vereinbar. Mit Sicherheit aber dürfen diese Anreize nicht noch ausgeweitet werden.

Wir schlagen die folgenden Anpassungen des Entwurfs vor:

Entwurf UVEK	Vorschlag
<p>Neuer Buchstabe f in Art. 4</p> <p><i>Art. 4 Abs. 1 Bst. f</i></p> <p>1 Die Kantone erstellen für ihr Gebiet eine Abfallplanung. Sie umfasst insbesondere:</p> <p>f. die Massnahmen zur Nutzung des Energiegehalts der Abfälle aus deren thermischer Behandlung.</p>	<p>Zusätzliche Änderung in Art. 4 Abs. 2:</p> <p>2 Die Kantone arbeiten bei der Abfallplanung insbesondere in den in Absatz 1 Buchstaben c–f genannten Bereichen zusammen und legen dafür, wo es sinnvoll ist, kantonsübergreifende Planungsregionen fest.</p>

Damit Abfälle optimal energetisch genutzt werden können, sind Verwertungen zu berücksichtigen. Dies bedingt eine unter den Kantonen abgestimmte, gesamtheitliche Abfallplanung und zwar nicht nur, wo es technisch notwendig ist, sondern auch wo es ökologisch sinnvoll ist.

Entwurf UVEK	Vorschlag
<p><i>Art. 31 Einleitungssatz und Bst. c</i></p> <p>Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen dürfen errichtet oder in ihrer Kapazität erweitert werden, wenn die baulichen Einrichtungen gewährleisten, dass:</p>	<p>Art. 31 Bst. c ist zu streichen.</p>

<p>c. bei Anlagen, in denen Siedlungsabfälle oder Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung verbrannt werden, mindestens 80 Prozent des Energiegehalts ausserhalb der Anlagen genutzt wird. Die Nutzung von Energie zur Abscheidung von CO₂ aus dem Rauchgas gilt als Nutzung ausserhalb der Anlagen.</p>	
---	--

Im Sinne einer möglichst effizienten Kreislaufwirtschaft müssen Abfälle optimal genutzt werden. Dies kann durch eine Rückführung in stoffliche oder stofflich-energetische Kreisläufe, respektive einer möglichst effizienten thermischen Verwertung erfolgen. Vor diesem Hintergrund ist der Ausbau von KVA-Kapazitäten für eine erfolgreiche Kreislaufwirtschaft schädlich. Eine Verringerung der Abfallmenge und die Optimierung der Verwertung muss in erster Linie Ziel sein.

Die Abscheidung von CO₂ ist für schwer vermeidbare Emissionen ein geeignetes Mittel für die Erreichung von «Netto-Null». Bei der Abfallentsorgung gibt es aber direktere Ansätze, CO₂-Emissionen zu vermeiden. Mit der vorgeschlagenen Anpassung fallen jegliche Anreize weg, die anfallenden Abfallmengen optimal zu verwerten oder gar zu reduzieren. Eine Anrechnung an die Energienutzung blockiert somit langfristig eine erfolgreiche Kreislaufpolitik. Ausserdem wird dadurch ignoriert, dass eine erfolgreiche Verringerung von CO₂-Emissionen in erster Linie durch die Reduktion der Abfallmengen in den KVA erfolgt.

Entwurf UVEK	Vorschlag
<p>Änderung von TOC zu TOC400 für die Messung von Organika in Feststoff ausser in Anhang 4</p>	<p>Anhang 4 ebenfalls zu TOC400 ändern, oder TOC überall beibehalten.</p>

Die vorgeschlagene Änderung von TOC zu TOC400 in der VVEA bedeutet faktisch eine Erhöhung des Grenzwertes bei Entsorgungswegen wie der Ablagerung. Diese Änderung führt dazu, dass mehr Verschmutzungen abgelagert werden, d.h. dass die Menge von Organika in Materialentnahmestellen und Deponien zunimmt. Dies, obwohl diese Verbindungen technisch zerstörbar wären und zu Lasten von nachfolgenden Generationen und im Widerspruch zu einer funktionierenden Kreislaufwirtschaft.

Durch den gleichzeitigen Ausschluss der Zementwerke in Anhang 4 wird zusätzlich ein Entsorgungsweg, welcher die Abfälle stofflich-thermisch verwertet, also keine deponierenden Schlacken anfallen und somit ein wichtiger Teil einer Kreislaufwirtschaft ist, unnötig erschwert, indem vom Abfallinhaber zusätzliche Analysen verlangt werden. Bei der TOC-Messung werden zusätzlich elementarer Kohlenstoff wie Kohle und Russ miterfasst, die unlöslich und nicht flüchtig sind. Diese stellen in Zementwerken kein Problem dar, da sie rückstandslos verbrannt werden. Somit könnte man Abfälle, bei denen der TOC400 gemessen wurde, auch ohne Probleme in Zementwerken entsorgen. Insofern ist eine Ungleichbehandlung dieses Entsorgungsweges nicht zu rechtfertigen.

Eine einheitliche Praxis (Beibehalten der TOC-Messung oder Wechsel auf TOC400 als Standardmessung) für alle Entsorgungswege ist daher sinnvoll.

Entwurf UVEK	Vorschlag
<p><i>Ziffer 3.3 erster Satz</i></p> <p>Rückstände aus der thermischen Behandlung von Abfällen sollen so wenig an Dioxinen (PCDD) und Furanen (PCDF) enthalten, als nach dem Stand der Technik möglich ist, höchstens aber 3 µg TEQ pro kg.</p> <p><i>Ziffer 4.2 erster Satz</i></p> <p>Rückstände aus der thermischen Behandlung von Abfällen sollen so wenig an Dioxinen (PCDD) und Furanen (PCDF) enthalten, als nach dem Stand der Technik möglich ist, höchstens aber 3 µg TEQ pro kg.</p>	

Eine Erhöhung des Grenzwertes für Dioxin und damit die Förderung von erhöhten Mengen von Abfällen, die in KVAs entsorgt werden, ist problematisch. Die Deponierung von hochgiftigen Abfallrückständen aus der KVA durch Grenzwerterhöhungen zu fördern, ist sicher nicht im Sinne der Bevölkerung und der Umwelt. Auch hier erscheint uns eine Reduktion der Abfallmenge, welche gesamt in den KVA entsorgt werden der bessere Ansatzpunkt, die gesamte Fracht an Dioxinen und Furanen zu verringern. Dieser Stoffstrom ist so weit wie möglich zu begrenzen und sollte keinesfalls gefördert werden. Dies ebenfalls im Sinne einer erfolgreichen Kreislaufwirtschaft.

Für weitere Änderungen und Anpassungen im Detail verweisen wir auf die Eingabe von cemsuisse.

Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV)

Mit der Verabschiedung und der Anpassung der Motion Wobmann 15.3733 mit dem Titel «**Streichung der VOC-Abgabe**» hat der Nationalrat seinem Wunsch Ausdruck verliehen, dass der Vollzug der VOCV administrativ zu vereinfachen und gleichzeitig das Schutzniveau zu wahren ist.

Mit der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage wurden nun immerhin sechs Vereinfachungen der Vollzugsmassnahmen festgelegt. Die Belastung der Wirtschaft sollte insbesondere jetzt während der Coronakrise zusätzlich reduziert werden. Daher reichen die Vereinfachungen nicht aus. So reichen beispielsweise die in der Luftreinhalte-Verordnung festgelegten Emissionsgrenzwerte, um massgebende Reduktionen in diesem Bereich (weiter) zu entwickeln.

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)

Die ChemRRV regelt in 36 Anhängen den Umgang mit bestimmten Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen und insbesondere Beschränkungen und Verbote für deren Herstellung, Inverkehrbringen und Verwendung. Mit der vorliegenden Revision soll das Chemikalienrecht weiter EU-Recht angeglichen werden. metal.suisse unterstützt das Ziel der administrativen Vereinfachung durch die Anpassung an geltende Bestimmungen in der EU. Infolge der Dynamik des EU-Chemikalienrechts wird sich aber ein kontinuierlicher Anpassungsbedarf der ChemRRV ergeben.

Aufgrund der dynamischen Übernahme des EU-Chemikalienrechts sollten in der Schweiz weniger Stellen in den Bundesämtern für die Entwicklung, Prüfung und Rechtssetzung des Umweltrechts genügen. Entsprechende Sparmassnahmen sind unbedingt zu prüfen.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) massiv eingeschränkt. Gewisse Massnahmen scheinen mit Blick auf andere Chemikalien völlig willkürlich, andere Bereiche, wie zum Beispiel die Begasung von Importholz und die Oberflächenbehandlung im Holzbau bleibt völlig unbeachtet. Hier stellen wir ein Ungleichgewicht in der revidierten Regelung fest.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

metal.suisse



Diana Gutjahr
Präsidentin



Andreas Steffes
Geschäftsführer